

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 635 48 15
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 17 80 + 81

Bern, 30. Mai 2017

Besetzung

Oberrichter Trenkel (Präsident i.V.), Oberrichter Stucki, Oberrichter J. Bähler
Gerichtsschreiberin Beldi

Verfahrensbeteiligte

A. _____
v.d. Rechtsanwalt B. _____

Beschuldigter 1

C. _____
v.d. Rechtsanwalt B. _____

Beschuldigter 2

D. _____

Straf- und Zivilklägerin 1/Beschwerdeführerin 1

E. _____

Straf- und Zivilkläger 2/Beschwerdeführer 2

Gegenstand

Vereinigung

Strafverfahren wegen falscher Anschuldigung etc.

Beschwerde gegen die Verfügung der Kantonalen Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte vom 9. Februar 2017 (W 15 207)



Erwägungen:

1.

- 1.1 Gestützt auf zwei Strafanzeigen der F._____ Krankenkasse AG wird gegen D._____ und E._____ wegen Urkundenfälschung, Betrugs und arglistiger Vermögensschädigung ermittelt (Verfahren P02 10 1203/1204 und W 15 109). Ihnen wird vorgeworfen, dass sich D._____ von ihrem Arztkollegen E._____ habe vertreten lassen und dieser trotz Kassenausschluss ärztliche Leistungen erbracht habe, welche dann anschliessend im Namen von D._____ fakturiert worden seien, mit dem Ziel, den verfükten Ausschluss zu umgehen.

Am 24. August 2015 erstattete D._____ Strafanzeige gegen A._____ und C._____, beide Mitarbeiter der F._____ Krankenkasse AG. Daraufhin eröffnete die Kantonale Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) eine Strafuntersuchung gegen A._____ und C._____ wegen falscher Anschuldigung etc. und sistierte diese am 9. Dezember bzw. 23. Dezember 2015 (Verfahren W 15 207/208). Auf Beschwerde hin bestätigte die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) am 24. Juni 2016 die Sistierung (Verfahren BK 16 13).

- 1.2 Am 8. Februar 2017 reichte D._____ erneut Strafanzeige gegen A._____ und C._____ ein. Gleiches tat E._____ am 29. September 2016 und 7. Februar 2017. Daraufhin verfügte die Staatsanwaltschaft am 9. Februar 2017 die Vereinigung dieser Anzeigen mit dem bereits hängigen Verfahren W 15 207/208 und hielt fest, dass das Verfahren sistiert bleibe. Dagegen reichten D._____ und E._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin 1 und Beschwerdeführer 2 bzw. Beschwerdeführende) am 18. Februar/20. Februar 2017 je eine Beschwerde ein. Die Generalstaatsanwaltschaft betraute am 1. März 2017 Staatsanwältin G._____ mit der Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben im Beschwerdeverfahren. Diese beantragte in ihrer Stellungnahme vom 9. März 2017 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde, soweit auf diese einzutreten sei. Die Beschuldigten, verteidigt durch Rechtsanwalt B._____, schlossen in ihrer Eingabe vom 17. März 2017 auf Nichteintreten, eventualiter Abweisen der Beschwerde. Ferner beantragten sie, dass die Gerichtskosten und die Entschädigung für ihre Verteidigungsaufwände den Beschwerdeführenden zur Bezahlung auferlegt werden; eventualiter sei ihnen eine staatliche Entschädigung auszurichten. Die Beschwerdeführerin 1 replizierte am 8. April 2017. Auf ihr Fristerstreckungsgesuch vom 12. April 2017 trat die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer am 19. April 2017 nicht ein. Der Beschwerdeführer 2 reichte innert gewährter Fristerstreckung am 2. Mai 2017 eine Replik ein, die ebenfalls von der Beschwerdeführerin 1 unterzeichnet worden war und gleichentags von ihr zusammen mit einem Begleitschreiben nochmals eingereicht worden ist. Die Eingabe der Beschuldigten vom 12. Mai 2017 wurde den Verfahrensbeteiligten am 15. Mai 2017 zugestellt.

2.

- 2.1 Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführenden sind durch die Verfahrensvereinigung unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert. Die Eingabe erfolgte fristgerecht und genügt – wenn auch knapp – mit Blick auf die bei Laieneingaben herabgesetzten Voraussetzungen den Begründungsanforderungen. Auf die Beschwerden ist – unter Vorbehalt des Nachstehenden – einzutreten.
- 2.2 Im vorliegenden Beschwerdeverfahren geht es einzig um die Frage, ob die Vereinigung der neuen Anzeigen mit der im Verfahren W 15 207/208 zu prüfenden Anzeige der Beschwerdeführerin 1 vom 24. August 2015 bzw. die Vereinigung der Anzeigen der Beschwerdeführerin 1 mit denjenigen des Beschwerdeführers 2 rechters ist. Soweit die Beschwerdeführenden die nach wie vor bestehende Sistierung des Verfahrens W 15 207/208, Rechtsverweigerung und Befangenheit der zuständigen Staatsanwältin rügen, sind sie auf die Beschwerdeverfahren BK 17 82/83 und BK 17 84/85 zu verweisen. Nicht Verfahrensgegenstand sind ferner Rügen im Zusammenhang mit den Verfahren P02 10 1203/1204 und W 15 109 und in diesem Zusammenhang insbesondere die Rüge, wonach die Strafbehörden zur Beurteilung von Streitigkeiten zwischen Ärzten und Versicherern nicht zuständig seien. Wie die Beschwerdeführenden in den Verfahren BK 17 55 und BK 17 56 darauf hingewiesen worden sind, schliesst dieses Argument eine strafrechtliche Beurteilung des von der F._____ Krankenkasse AG erhobenen Vorwurfs nicht aus.

3.

- 3.1 Art. 29 StPO enthält den Grundsatz der Verfahrenseinheit. Dieser besagt unter anderem, dass mehrere Straftaten einer einzelnen Person in der Regel in einem einzigen Verfahren verfolgt und beurteilt werden (Abs. 1 Bst. a). Der Grundsatz der Verfahrenseinheit bezweckt die Verhinderung sich widersprechender Urteile und dient der Prozessökonomie (BGE 138 IV 29 E. 3.2). Ein Abweichen vom Grundsatz der Verfahrenseinheit bildet eine Ausnahme und rechtfertigt sich nur, wenn sachliche – d.h. objektive – Gründe vorliegen, die der Sache dienen (Art. 30 StPO). Die Verfahrenstrennung soll dabei vor allem der Verfahrensbeschleunigung dienen bzw. eine unnötige Verzögerung vermeiden helfen (BGE 138 IV 214 E. 3.2; SCHMID, Handbuch des Schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Aufl. 2013, N 437; BARTETZKO, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 3 ff. zu Art. 30 StPO).
- 3.2 Die Staatsanwaltschaft begründete die Vereinigung damit, dass der von den Beschwerdeführenden angezeigte Sachverhalt im Wesentlichen die beiden Anzeigen der F._____ Krankenkassen AG beinhalte. Wegen dieser beiden Anzeigen der F._____ Krankenkassen AG habe die Beschwerdeführerin 1 bereits am

24. August 2015 Anzeige eingereicht. Die neuerlichen Strafanzeigen würden denselben Sachverhalt betreffen, weshalb sie mit dem von der Beschwerdeführerin 1 mit ihrer Anzeige vom 24. August 2015 initiierten Verfahren W 15 207/208 zu vereinigen seien.

- 3.3 Die Vereinigung ist nicht zu beanstanden. Gründe, welche ausnahmsweise eine getrennte Beurteilung gebieten würden, sind nicht ersichtlich. Wie erwähnt, werden nach dem Grundsatz der Verfahrenseinheit mehrere Straftaten der gleichen Person gemeinsam verfolgt und beurteilt. Überdies hält die Staatsanwaltschaft zu Recht fest, dass die hier interessierenden Anzeigen der Beschwerdeführenden die gleiche Thematik betreffen wie die Anzeige der Beschwerdeführerin 1 vom 24. August 2015. Nach wie vor geht es darum, dass sich die Beschwerdeführenden gegen die Vorwürfe der F. _____ Krankenkassen AG zur Wehr setzen, wonach die vom Beschwerdeführer 2 erbrachten Leistungen während seines Kassenausschlusses im Namen der Beschwerdeführerin 1 gegenüber der Krankenkasse abgerechnet worden sein sollen. Davon, dass es sich bei den neuen Anzeigen um einen anderen Sachverhalt handeln soll, kann somit nicht die Rede sein.

Was die Beschwerdeführenden weiter gegen die Verfahrensvereinigung vorbringen, vermag deren Rechtmässigkeit ebenfalls nicht in Frage zu stellen. Aus dem Umstand, dass das Verfahrens W 15 207/208 wegen des Verfahrens W 15 109 bereits seit längerer Zeit sistiert ist, können sie nichts zu ihren Gunsten ableiten. Weshalb die Sistierung rechtens ist (und somit das von den Beschwerdeführenden angezeigte Verhalten nicht konstitutiv ist), ist ihnen aus dem Verfahren BK 16 13 bekannt. Auf eine Wiederholung wird daher verzichtet. Zwar trifft zu, dass der Sistierung mit Blick auf das Beschleunigungsgebot zeitliche Grenzen gesetzt sind. Von einer Verletzung vorgenannten Grundsatzes kann indessen nicht gesprochen werden. Im Verfahren W 15 109 kam es zu Verzögerungen, weil die Frage der notwendigen Verteidigung strittig war und sich deshalb ein Zuwarten mit der Erhebung weiterer Beweise aufgedrängt hat (vgl. Art. 131 Abs. 3 StPO). Ferner stünden auch allfällige Ausstandsgründe der Vereinigung nicht entgegen. Solange nicht über ein Ausstand entschieden ist, übt die betroffene Person (hier die Staatsanwältin) ihr Amt weiter aus (Art. 59 Abs. 3 StPO).

- 3.4 Die Beschwerden erweisen sich demzufolge als unbegründet und sind abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist.

4.

- 4.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführenden kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten werden ihnen anteilmässig je zu gleichen Teilen auferlegt (Art. 418 Abs. 1 StPO).
- 4.2 Die Beschuldigten haben Anspruch auf angemessene Entschädigung ihrer Verteidigungskosten im Beschwerdeverfahren. Der Verteidiger macht in seiner Kostennotte im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Stellungnahme im Beschwerdeverfahren einen Aufwand von rund 12 Stunden bzw. insgesamt CHF 3'575.00 geltend. Dieser Aufwand scheint der Beschwerdekammer übersetzt. Für die Festsetzung der Entschädigung ist Art. 41 Abs. 3 des Kantonalen Anwaltsgesetzes (KAG; BSG 168.11) i.V. mit Art. 17 der Parteikostenverordnung (PKV; BSG 168.811)

massgebend. Art. 17 Bst. g PKV sieht als Rahmentarif in Beschwerdeverfahren betreffend nicht instanzabschliessende Verfügungen der Staatsanwaltschaft einen Betrag von CHF 500.00 bis CHF 5000.00 vor. Innerhalb des Rahmentarifs bemisst sich der Parteikostenaufwand nach dem in der Sache gebotenen Aufwand und der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses. Vorliegend war das Thema des Beschwerdeverfahrens eng begrenzt auf die Frage, ob die Vereinigung der neuen Anzeigen mit der früheren Anzeige der Beschwerdeführerin 1 bzw. dem diesbezüglichen Verfahren W 15 207/208 zulässig ist. Eine Stellungnahme zu diesem Thema erforderte weder sachverhaltsmässig (der zwischen den Parteien umstrittene Sachverhalt ist hinlänglich bekannt) noch rechtlich einen grossen Aufwand. Davon ausgehend ist offensichtlich, dass die Entschädigung im unteren Bereich des Rahmentarifs zu liegen hat. Die Beschwerdekammer erachtet ein Honorar von CHF 1'800.00, zuzüglich Spesen und MWST, als angemessen. Den Beschuldigten ist demzufolge eine Entschädigung in der Höhe von CHF 1'983.20 auszurichten.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 141 IV 476 E. 1; Präzisierung der bisherigen Praxis gemäss BGE 139 IV 45) können der unterliegenden Privatklägerschaft nur dann die Verteidigungskosten der beschuldigten Person auferlegt werden, wenn der von ihr angefochtene Entscheid in einem gerichtlichen Verfahren ergangen ist und einzig sie diesen weitergezogen hat. Erstgenannte Voraussetzung ist nicht erfüllt, weshalb die Entschädigung vom Kanton Bern zu vergüten ist. Dass das Verfahren aus Sicht der Beschuldigten querulatorisch anmutet, vermag daran nichts zu ändern.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde der Beschwerdeführerin 1 und die Beschwerde des Beschwerdeführers 2 werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'000.00, werden den Beschwerdeführenden anteilmässig zu gleichen Teilen, ausmachend je CHF 500.00, auferlegt.
3. Den Beschuldigten wird für das Beschwerdeverfahren eine Entschädigung für ihre Verteidigungskosten im Betrag von CHF 1'983.20 (inkl. Auslagen und MWST) zugesprochen. Diese ist vom Kanton Bern zu entrichten.
4. Zu eröffnen:
 - der Straf- und Zivilklägerin 1/Beschwerdeführerin 1
 - dem Straf- und Zivilkläger 2/Beschwerdeführer 2
 - Staatsanwältin G._____, Kantonale Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte (mit den Akten)
 - dem Beschuldigten 1, v.d. Rechtsanwalt B._____
 - dem Beschuldigten 2, v.d. Rechtsanwalt B._____

Mitzuteilen:

- der Generalstaatsanwaltschaft

Bern, 30. Mai 2017

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident i.V.:

Oberrichter Trenkel

Die Gerichtsschreiberin:

Beldi

i.V. Gerichtsschreiber Müller

Die Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird durch die Beschwerdekammer in Strafsachen entrichtet. Es wird um Zustellung eines Einzahlungsscheins ersucht.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.